Catocarpus.

3. *C. epispilus* Nyl. Flora 1873 p. 73 sub *Lecidea.* Parasitisch auf *Pertus.* Wulf. *rupicola.*

Buellia.

4. *B. scabrosa* (Ach.).
icon: E. Bot. 1878, Flot. Lec. scabr. p. 75.
exs. Zw. 204, Hepp 548, Arn. 97. a. b. — Anzi Venet. 72, Anzi 205.
Parasitisch auf *Sphyrid. fungiforme* und placophyllum.
var. *cinerascens* Th. Fries arct. 233.
Paras. wie die Stammform.
5. *Buellia talcophila* (Ach.) Körb. syst. 230.
Lecid. talc. Flot. Tul. mem. 109 nota.
icon: Flot. bot. Zeitg. 1850 tab. VIII.
Hierüber vgl. unten *Karsch. talcoph.*

Arthopyrenia.

6. *A. microspila* Körb. par. 392, Linds. 23.
icon: Hepp. 449.
exs. Hepp. 449, Arn. 241.
Parasitisch auf *Graphis scripta.*
7. *A. capnodes* Nyl. Flora 1867 p. 330 sub Verruc., Crombie 120, Leight. 438, Linds. 29; *A. rhyponta* Mudd. man. 303.
Paras. auf *Graphis scripta.*

(Fortsetzung folgt.)

Nomenclaturische Fragmente

von Dr. J. **Müller**, Custos hb. DC.

I. Ueber die Gültigkeitsbedingungen der systematischen Namen.

Die Gültigkeit eines systematischen Namens hängt von der Erfüllung zweier Bedingungen ab, deren Consequenzen bis dato nicht scharf auseinandergehalten worden sind u. deren Verwerthung zu einigen weiteren Erläuterungen führt. Es handelt sich nämlich darum zu zeigen, dass ein systematischer Name erst dann gültig ist, d. h. auf Prioritätsrechte Anspruch machen kann, wann er publizirt und begründet ist, dass dagegen ein

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0091-6

bloss publizirter aber nicht begründeter, oder auch ein durch Diagnose oder anderswie begründeter aber nicht publizirter Name keine Gültigkeit hat.

Im Jahre 1863 habe ich im Bande 32 Pag. 9 der Linnaea angeführt, dass ein Name prioritätsrechtliche Geltung habe, sobald er (zum wenigsten)

1° mit einer Diagnose, oder

2° mit einer Beschreibung, oder

3° mit einer Abbildung oder analytischen Zeichnung

begleitet publizirt worden sei, u. es lässt sich hinzusetzen, wie die Erfahrung lehrt, dass auch

4° mit einer Differenzialnotiz derselbe Zweck erreicht werden kann, denn in diesem letztern (nicht zu empfehlenden) Falle wird gesagt, dass die betreffende neue Art oder Gattung (etc.) von der ihr zunächst stehenden der schon bekannten Arten oder Gattungen, durch einen oder mehrere angeführte Charaktere abweichen u. dieses erklärt ipso facto dass alle andern taxonomischen Charactere für den neuen Namen identisch seien mit denjenigen der verglichenen Gattung oder Art. Die wissenschaftliche Basis des verglichenen Namens wird somit, entsprechend modifizirt, zur Basis des neuen Namens, so dass die publizirte eigentliche Begründung eines neuen Namens in diesem Falle nur auf einer Modification einer andern schon früher gültigen Basis beruht.

In allen diesen 4 Fällen sind beide Grundbedingungen eines gültigen Namens erfüllt, man hat die Begründung u. die Veröffentlichung.

Es giebt aber noch einen andern nicht seltenen Fall, bei den Homonymen, wo ein neuer Name ohne eine neue Begründung, also durch blosse Publikation gültig wird, nämlich:

5° durch ein Synonymencitat.

In diesem letztern Falle, wo z. B. in einem Genus 2 verschiedene Arten unter dem gleichen Namen gültig publizirt worden sind, oder wo 2 verschiedene Gattungen unter demselben Namen erschienen sind, u. wo dann je der jüngere Name umgeändert werden muss, ist es genügend, bei der Einführung des neuen Namens, als Ersatz gegen das unmögliche jüngere Homonym, eben dieses jüngere Homonym als Synonym zu citiren. Der neue Name beruht dann selbstverständlich auf der wissenschaftlichen Basis, auf welcher zuvor das jüngere Homonym beruhte.

Die Differenz zwischen den Fällen 1°—4° einerseits u. dem Falle 5° anderseits zeigt recht deutlich, dass das Publiziren u. das Begründen eines neuen Namens ganz verschiedene Hand-

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0092-2

lungen sind, von denen keine allein genügt, um einem Namen prioritätsrechtliche Geltung zu verschaffen, jede muss dazu directe wie in den Fällen 1° — 4°, oder indirecte, wie im Falle 5°, von der andern ergänzt werden.

Nun ist es aber trotz der grossen Sorgfalt die von competentester Meisterhand angewandt wurde um die allgemeinen Regeln der Nomenclatur harmonisch u. möglichst klar zusammenzustellen, dennoch vorgekommen, dass in den Artikeln, die von dem im August 1867 in Paris abgehaltenen internationalen botanischen Congresse angenommen wurden, im 2ten Satze des Artikels 42 [1]) gegenüber dem Artikel 46 [2]) gerade für obige 2 wichtige Punkte, eine unklare Stelle geblieben ist.

Im Artikel 46 ist das Wort publiziren ganz offenbar im Sinne einer begründenden Publikation gebraucht, denn es werden für die Gültigkeit Charactere verlangt, u. dieser Artikel lässt eine andere Interpretation gar nicht zu. Im 2ten Satze des Artikels 42 dagegen kann unter Publikation sowohl ein einfaches Bekanntmachen ohne Begründung, als auch ein begründendes gültiges Veröffentlichen verstanden sein. Ist ersteres der Fall, so bin ich mit dem Artikel einverstanden, u. Etiquetten mit vorhin angeführten Bedingungen, welche also für einen neuen Namen zum wenigsten eine Diagnose, oder eine Beschreibung, eine Abbildung, eine Differenzialnotiz oder ein Synonymencitat (wie in obigen Fällen 1°—5°) bringen, sind genügend um dem neuen Namen prioritätsrechtliche Geltung zu verschaffen. Ist aber der Satz so gemeint, dass schon dem nackten neuen Namen ohne irgend welche Namhaftmachung der begründenden Charactere Geltung erwachse, so ist er entschieden in vollkommenem Widerspruch mit dem Artikel 46, sowie mit dem Commentar zu den Artikeln 45 u. 46 [3]). Letztere Auffassung ist daher, nach

---

1) Art. 42. zweiter Satz: „Elle (nämlich la publication) résulte aussi de la mise en vente ou de la distribution aux principales collections publiques d'echantillons numérotés, nommés et accompagnés d'étiquettes imprimées ou autographiées, portant la date de la mise en vente ou de la distribution". Lois de Nomencl. bot. p. 25.

2) Art. 46. Une espèce annoncée dans un ouvrage sous des noms générique et spécifique, mais sans aucun renseignement sur les caractères ne peut être considérée comme publice. Jl en est de même d'un genre annoncé sans être caractérisé. — Lois de Nomencl. bot p. 25.

3) Une combinaison de noms générique et spécifique (nom spécifique) sans la moindre explication n'est rien. Ce sont des mots vides de sens. Lois de Nomencl. bot. p. 45.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0093-8

meinem Dafürhalten, und in Uebereinstimmung mit dem nicht zweideutigen Artikel 46 durchaus unstatthaft u. folglich können neue Namen, die man in Sammlungen einführen will, nur dann auf Geltung Anspruch machen, wenn die gedruckten Etiquetten zugleich auch die begründenden Charactere dafür irgendwie namhaft machen.

Die im Artikel 42 gestellten Bedingungen sind übrigens sehr ungleichwerthiger Art: Hauptsache ist, dass die Namen gedruckt oder autographirt sein müssen, um allen Irthümern beim Zettelschreiben vorzubeugen. Auch wäre es sehr zu wünschen, dass jeder Käufer oder Empfänger einer Sammlung, welche neue Namen mit Angabe der Charactere enthält, auch nebenbei sämmtliche Etiquetten der vollständigsten Sammlung besonders in Buchform erhalten oder kaufen könnte, denn wo nicht laufende Nummern vorhanden sind, weiss man nie, ob die vorliegende Sammlung vollständig ist oder nicht, u. wenn man bei laufenden Nummern Lücken findet, so weiss man nicht, was die fehlenden Nummern enthalten. Es wäre dieses ganz besonders da nöthig, wo Sammler exotischer Naturgegenstände alles ungleiche Sammlungen verkaufen, wo letztere nach und nach von der ersten an schwächer werden, je nach dem ungleichen Vorrath der Exemplare jeder Nummer. Allein weit besser als alles dieses ist, die neuen Namen nicht auf Etiquetten sondern besonders in entsprechenden Journalen oder in einer eigenen Publikation zu begründen und in dieser auf die Nummern der Sammlung hinzuweisen.

Selbstverständlich müssen alle diese besprochenen Bedingungen, vereinzelt oder combinirt, öffentlich erfüllt werden, d. h. die Namen müssen so eingeführt sein, dass sie nicht privatim, selbst vom Autor nicht, ohne einen eigenen neuen öffentlichen Act (Wiederruf) aufgehoben oder annihilirt werden können.

Ungültig dagegen sind:

a Alle nur geschriebenen Namen, sie seien mit oder ohne dazugehörende Charactere.

b Gedruckte Namen ohne beigegebene Charactere, insofern sie nicht ein zugleich nahmhaft gemachtes Homonym ersetzen, wie oben im Falle 5°.

Zu **a** gehören hauptsächlich die zu Tausenden in den Museen und Privatsammlungen vorhandenen Zettelnamen, sowie die Zettelnamen vieler käuflicher Sammlungen und diejenigen, welche bei Sendungen im gegenseitigen Tausche verschickt werden. Als ebenso ungültig sind hieher zu rechnen, obgleich so oft, auch in

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0094-4

neuerer und neuester Zeit Verstösse gegen diese Regel gemacht worden sind, die sogenannten Nomina in litt. ad amicos, denn sie sind nur Privatmittheilung, sind beliebig wiederrufbar und entbehren einer wahren Veröffentlichung. — Nie ist also ein nur brieflich bestehender Name einem unter gültigen Bedingungen publizirten voranzustellen.

Zu **b** gehören namentlich die neuen Namen, welche ohne Begleitung entsprechender Charactere in Verzeichnissen vorkommen, wie z. B. die meisten neuen Namen in Wallich's List, in Wight's Catalog, in Samenverzeichnissen der Gärten, in den Namensverzeichnissen der Tauschvereine, sowie die neuen Namen welche in Sammlungen oder Exsiccatis mit gedruckten Zetteln geliefert werden.

Hat Jemand in diesem letzten Falle eine neue Art unter einem neuen Namen ausgegeben, so hat er damit keineswegs die Species begründet, sondern nur das Mittel dazu gegeben, falls nicht ein Irrthum unterlauft, diese Begründung zu verwirklichen, da man aber ohne Text nie weiss, ob eine mögliche Confusion der Exemplare wirklich nicht stattgefunden habe, so ist auch schon vornab dieses Mittel zur Herstellung der fehlenden wissenschaftlichen und formell ausgedrückten Basis unsicher und daher der Zettelname in doppelter Hinsicht unberechtigt auf Priorität Anspruch zu machen.

In diesem Punkte haben sich unter den cryptogamischen Sammlungen besonders diejenigen von Fräulein Libert aus den Ardennen, durch die den neuen Namen beigedruckten Diagnosen, die von Desmazières durch gleichzeitige Publication der Notices, die Flechtensammlungen von Hepp durch Beigabe der Sporen-Abbildungen und Beschreibungen und durch gleichzeitige Herausgabe des Sporenatlas, und endlich die von Massalongo durch Beigabe der Sched. crit. vortheilhaft ausgezeichnet und verdienen Nachahmung.

Man wende mir nicht etwa ein, dass man nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt habe die neuen Namen in gültiger Weise zu publiziren. An geeigneten Zeitschriften hat es wahrlich schon recht lange her nie gefehlt, um eine neue Art oder ein neues Genus in möglichst kurzer Frist zu publiziren sobald die Arbeit druckreif war. Was dagegen die Zeit anbetrifft, welche zur Redaction der Charaktere und zur Correction der Druckbogen nöthig ist, so sehe ich nicht ein, falls diese fehlt, wie man dann Zeit gehabt haben könnte zu einer ordentlichen vergleichenden Unter-

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0095-0

suchung und ganz besonders zu einem gewissenhaften und vollständigen Consultiren der ganzen einschlägigen Literatur. Dieser letzte Punkt nimmt heut zu Tage in den meisten Fällen, wenigstens da, wo man an isolirten Arten arbeitet, und ganz besonders bei den Flechten, weitaus mehr Zeit in Anspruch als alles andere, und so lange gerade dieser Theil der Arbeit nicht bereinigt ist, so sollte, wie ich glaube, vom definitiven Namengeben noch gar nicht die Rede sein.

Anmerkung. Bei Gelgenheit der Euphorbiaceen Neuholland's hat sich der berühmte Bentham, Präsident der Linneischen Gesellschaft in London eine Reclamation wegen eines von mir nicht adoptirten Zettelnamens erlaubt, die ich aus mehr als einem Grunde nicht ohne Erwiederung belassen kann. Es heisst nämlich in Benthams Flora austral. 6. p. 62, bei *Stachystemon brachyphyllus* Müll. Arg.: „This species had been well distinguished in the Hookerian Herbarium by Planchon, with the manuscript name of *S. brevifolius*, which Müll. Arg. in common fairness ought to have adopted". — Vorerst habe ich mich in allen meinen Publikationen nie wissentlich gegen die common fairness vergangen und ich lasse damit diese Seite der Bemerkung fallen. Anderseits scheint Herr Bentham zu glauben ich habe die betreffende Spezies auf das mit einem Zettelnamen im Hb. Hook. vorhandene Exemplar hin benannt und publizirt und verfällt damit in einen förmlichen Anachronismus, den ich mir nur aus der so raschen, fast dampfschnellen Arbeitsmethode erklären kann, mit welcher in Kew gearbeitet wird. Was ich bei meinem Aufenthalte in Kew, im Jahr 1864, neu vorfand, liess ich sofort von dort aus in der Flora erscheinen, also im Jahrgang 1864, wo von Pag. 433 bis Pag. 520, zusammen 103 Nummern Novitaeten, unter dem Titel: Neue Euphorbiaceen des Herb. Hooker in Kew, sich vorfinden, währenddem mein *Stachystemon brachyphyllus* schon im Jahr 1863 in der Linnaea (Band 32. p. 76) erschienen war. Die Sache gehört somit ganz einfach zu den oben unter **a** aufgeführten Fällen geltungsloser Namen. Die Aehnlichkeit der unabhängig gegebenen Namen hat möglicherweise Herrn Bentham in seiner Meinung bestärkt, aber dieser Umstand kann hier nur die einzige Bedeutung haben, dass die Pflanze treffend benannt ist. — Selbst für den Fall, wo kein Anachronismus vorläge, wäre die Reclamation unter allen Umständen effectlos und zudem nicht einmal angemessen, wie ich es im folgenden Artikel II zeigen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0096-6

Eichen identificirt hat. Wenn z. B. in der Compositenblüthe die Vergrünung und die Durchwachsung frühzeitig auftritt, so wird die Bildung des Eichens und selbst des Ovularblättchens unterbleiben; berücksichtigt man lediglich den morphologischen Ort, so wird man irrthümlich die Endsprossung für eine Umbildung des terminalen Eichens halten. Aber es sind auch Sprosse bekannt, welche auf dem Carpellarrande an Stelle eines Eichens oder sogar innerhalb eines theilweise verlaubten Integuments erscheinen, was aus Schimper's Beobachtungen an Nigella damascena, sowie aus denen von Peyritsch, Cruciferen betreffend, unzweifelhaft hervorgeht. Doch auch diese Sprosse sind vom gleichen Werthe, wie die Achsel- und Endsprossungen, nämlich durch den pathologischen Zustand erzeugte Neubildungen, und zwar sind es Blattadventivsprosse. Dass sie aus dem ganzen Eichen oder aus dem Eikern metamorphosirt wären, ist ganz unmöglich, denn wir haben die Rückbildung des Eichens lückenlos bis zu seiner Aufnahme in das Carpell verfolgt und uns so überzeugt, dass es ein Blatttheil ist; nirgends bleibt in der Vergrünungsreihe ein Platz für ein Kaulom, auch kann nie ein Blatttheil zum Kaulom werden, folglich herrscht hier derselbe trügerische Schein, wie wenn an Stelle des Eichens eine Achselsprossung oder ein durchwachsender Trieb eintritt. Wir haben auch in diesen Fällen ein Beispiel, wie schädlich die topische Auffassung in der Morphologie wirkt. Dass aber auf dem Carpelle und selbst im verlaubten Integumente Adventivsprosse in einzelnen Fällen pathologischer Sprossungsüberfülle entstehen können, ist nichts so Auffälliges, wenn man erwägt, dass gerade diese Stellen zu Neubildungen disponirt sind, welche von verschiedener morphologischer Natur sein können, so wie bei Moosen aus derselben Zelle einmal ein Spross und ein andermal ein Epiblastem (Antheridium) sprossen kann, ohne dass beide morphologisch gleichwerthig wären.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

In Müller's Nomenclaturischen Fragmenten ist oben:

P. 91, in der 2. Anmerkung zu lesen publié statt publice;

P. 120, in der Anmerkung, der Schluss des ersten Satzes so herzustellen: n' exprime en soi ni mérite ni demérite;

P. 124, 3. Linie von unten, sachlich zu lesen statt sächlich;

P. 125, 2. Linie von oben, Chrohicle in Chronicle zu corrigiren.

Redacteur: Dr. Singer. Druck der F. Neubauer'schen Buchdruckerei (F. Huber) in Regensburg.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr03640-0210-3

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Flora oder Allgemeine Botanische Zeitung

Jahr/Year: 1874

Band/Volume: 57

Autor(en)/Author(s): Müller J.

Artikel/Article: Nomenclaturische Fragmente 89-94